

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 908

[C - 2012/00171]

29 AUGUSTUS 2009. — Koninklijk besluit tot organisatie van de opleidingscursussen betreffende brevet I voor de operationele personeelsleden van de Civiele Bescherming. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 29 august 2009 tot organisatie van de opleidingscursussen betreffende brevet I voor de operationele personeelsleden van de Civiele Bescherming (*Belgisch Staatsblad* van 29 september 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 908

[C - 2012/00171]

29 AOÛT 2009. — Arrêté royal organisant les cours de formation relatifs au brevet I pour les agents opérationnels de la Protection civile. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 29 août 2009 organisant les cours de formation relatifs au brevet I pour les agents opérationnels de la Protection civile (*Moniteur belge* du 29 septembre 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 908

[C - 2012/00171]

29. AUGUST 2009 — Königlicher Erlass zur Organisation der Ausbildungskurse in Bezug auf das Brevet I für die Einsatzbediensteten des Zivilschutzes — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 29. August 2009 zur Organisation der Ausbildungskurse in Bezug auf das Brevet I für die Einsatzbediensteten des Zivilschutzes.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

29. AUGUST 2009 — Königlicher Erlass zur Organisation der Ausbildungskurse in Bezug auf das Brevet I für die Einsatzbediensteten des Zivilschutzes

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 37 und 107 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. August 1985 zur Einführung von Ausbildungskursen in Sachen Zivilschutz für bestimmte endgültig ernannte Bedienstete der Generaldirektion des Zivilschutzes;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. August 1986 zur Organisation von Ausbildungskursen in Sachen Zivilschutz für bestimmte endgültig ernannte Bedienstete der Generaldirektion des Zivilschutzes;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. Dezember 1991 zur Bestellung der Kursdirektoren und der Lehrbeauftragten für die Ausbildungskurse in Sachen Zivilschutz für bestimmte endgültig ernannte Bedienstete der Generaldirektion des Zivilschutzes;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 9. Juli 2008;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 12. Juni 2009;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 19. August 2008;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2008/08 des Sektorenausschusses V - Inneres vom 9. Januar 2009;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 46.247/2 des Staatsrates vom 14. April 2009, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Minister": den für Inneres zuständigen Minister,

2. "Generaldirektor": den für den Zivilschutz zuständigen Generaldirektor,

3. "Modul": jeden Bestandteil einer Ausbildung, der entweder aus theoretischen Kursen oder praktischen Kursen oder theoretischen und praktischen Kursen besteht.

KAPITEL 2 — *Inhalt des Brevets I*

Art. 2 - Das in Artikel 3 des Königlichen Erlass vom 16. November 2006 zur Reform der Laufbahn bestimmter Personalmitglieder, die Inhaber operativer Dienstgrade der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit sind, erwähnte Brevet I wird nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung mit fünf Modulen ausgestellt.

Die Titel der Kurse jedes Moduls, die Anzahl Stunden pro Kursus und die Anzahl Punkte pro Kursus werden in Anlage 1 aufgeführt.

KAPITEL 3 — *Organisation der Kurse*

Art. 3 - Der Generaldirektor bestellt den Kursdirektor.

Der Kursdirektor ist für die Organisation und die Kontrolle der Ausbildung zur Erlangung des Brevets I verantwortlich.

Der Kursdirektor legt die Geschäftsordnung der Ausbildung fest, die dem Generaldirektor zur Billigung vorgelegt wird.

Art. 4 - Der Generaldirektor bestellt die Verfasser der Kurse auf Vorschlag des Kursdirektors.

Art. 5 - Der Generaldirektor bestellt die Lehrbeauftragten und ihre Stellvertreter auf Vorschlag des Kursdirektors.

Die Lehrbeauftragten und ihre Stellvertreter haben mindestens einen Dienstgrad der Stufe C inne.

Art. 6 - Die Lehrbeauftragten können für die praktischen Kurse der Module II bis V von Assistenten unterstützt werden.

Ein Assistent wird pro acht Auszubildende, die für ein Modul eingeschrieben sind, vorgesehen.

Der Generaldirektor bestellt die Assistenten auf Vorschlag des Kursdirektors.

Art. 7 - Im Rahmen des vorliegenden Erlasses üben die Verfasser der Kurse ihre Tätigkeiten außerhalb ihrer Dienstzeiten aus.

Die Lehrbeauftragten, ihre Stellvertreter und die Assistenten mit durchgehendem Dienst üben ihre Tätigkeiten außerhalb ihrer Dienstzeiten aus.

Art. 8 - Die Kurse werden gemäß der Regelung der Arbeitsleistungen, die auf das Verwaltungspersonal des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres anwendbar ist, erteilt.

Art. 9 - Die Reihenfolge der Teilnahme an den Modulen ist nicht von Belang, außer in Bezug auf Modul IV, das man erst bestehen muss, bevor man sich für Modul V einschreiben kann.

Art. 10 - Die Module sind zusammenrechenbar.

Nach bestandener Prüfung über ein Modul wird eine Bescheinigung über dessen erfolgreichen Abschluss ausgestellt.

Unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 15 Absatz 4 hat jede Bescheinigung eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, mit Ausnahme der Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Module IV und V, die eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren haben.

Die Gültigkeitsdauer läuft ab dem Datum der Prüfungsbesprechung über den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Moduls.

Art. 11 - Der Staat ist alleiniger Eigentümer der Kurse und Handbücher, die im Rahmen der in Ausführung des vorliegenden Erlasses erteilten Kurse verfasst und aktualisiert werden.

KAPITEL 4 — *Zulassung zu den Ausbildungen*

Art. 12 - Zu der Ausbildung für die Erlangung des Brevets I werden die operativen Mitarbeiter zugelassen, die spätestens am ersten Tag der Ausbildung ein Dienstgradalter von zwei Jahren aufweisen.

Art. 13 - Der Kursdirektor informiert die in Artikel 12 erwähnten Personalmitglieder durch eine dienstliche Mitteilung über die Organisation der Ausbildung.

Die Einschreibung für die Ausbildung oder für ein oder mehrere Ausbildungsmodule muss spätestens zwanzig Werktage vor dem ersten Tag der Ausbildung an den Kursdirektor gerichtet werden.

Der Kursdirektor kann eine verspätete Einschreibung zulassen, sofern die Einschreibung spätestens am Werktag vor dem ersten Tag der Ausbildung erfolgt.

Art. 14 - Die Anzahl eingeschriebener Personalmitglieder darf für die Kurse des Moduls I nicht über vierundzwanzig liegen.

Die Anzahl eingeschriebener Personalmitglieder darf für die Kurse der Module II und III nicht über sechzehn liegen.

Die Anzahl eingeschriebener Personalmitglieder darf für den Kursus des Moduls IV nicht über fünfzehn liegen.

Die Anzahl eingeschriebener Personalmitglieder darf für den Kursus des Moduls V nicht über zwölf liegen.

Wenn die Einschreibungen über der zugelassenen Anzahl liegen, erhalten die Personalmitglieder aufgrund des Dienstgradalters im Dienstgrad eines operativen Mitarbeiters Vorrang, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 15 Absatz 3.

Art. 15 - Der Kursdirektor kann beschließen, die Organisation eines Moduls wegen unzureichender Anzahl Einschreibungen für dieses Modul aufzuschieben.

Er kann eine neue Einschreibezeit vorsehen.

Die während der ersten Einschreibezeit eingeschriebenen Personalmitglieder haben bei Öffnung einer neuen Einschreibezeit Vorrang.

Wenn der Kursdirektor von der ihm durch Absatz 1 gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht, verlängert er die Gültigkeitsdauer einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Moduls um höchstens ein Jahr, wenn durch diese Maßnahme der Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung verhindert werden kann.

Art. 16 - Niemand darf sich mehr als zwei Mal für dasselbe Modul einschreiben, außer unter außergewöhnlichen Umständen, über die der Kursdirektor befindet.

KAPITEL 5 — *Organisation der Prüfungen und Ausstellung des Brevets*

Art. 17 - Jedes Modul wird mit zwei Prüfungssitzungen abgeschlossen.

Art. 18 - Der Kursdirektor informiert die in Artikel 12 erwähnten Personalmitglieder durch eine dienstliche Mitteilung über die Organisation der Prüfungen.

Der Kursdirektor bestimmt die Zeit, in der die Auszubildenden sich für die Prüfungen einschreiben können.

Für die erste Prüfungssitzung dürfen sich nur Auszubildende einschreiben, die das gesamte Modul, das in dem Zeitraum unmittelbar vor dieser Sitzung organisiert worden ist, besucht haben.

Für die zweite Prüfungssitzung eines Moduls dürfen sich nur Auszubildende einschreiben, die bei der ersten Prüfungssitzung unmittelbar vor dieser zweiten Sitzung nicht bestanden haben.

Art. 19 - Auszubildende, deren eventuelles zeitweiliges Fernbleiben von den Kursen ordnungsgemäß gerechtfertigt und vom Kursdirektor angenommen worden ist, können zur Einschreibung für die Prüfungen zugelassen werden.

Art. 20 - Auszubildende, die sich wegen außergewöhnlicher Umstände nicht für eine oder für beide Prüfungssitzungen des Moduls, an dem sie teilgenommen haben, einschreiben konnten, können die Einschreibung für eine andere Prüfungsperiode beantragen. Der Kursdirektor befindet über den Antrag.

In jedem Fall darf niemand die ein selbes Modul betreffende Prüfung mehr als vier Mal ablegen.

Art. 21 - Jeder Lehrbeauftragte hält die Prüfung über seinen Kursus ab.

Er übermittelt dem Kursdirektor die Ergebnisse der Prüfung.

Art. 22 - Für jedes Modul der Ausbildung wird ein Prüfungsausschuss organisiert.

Die Prüfungsausschüsse setzen sich aus dem Kursdirektor, der den Vorsitz führt, und den betreffenden Lehrbeauftragten zusammen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er sich zusammensetzt, anwesend ist.

Art. 23 - Nach Abschluss jeder Prüfungssitzung leitet der Kursdirektor die Resultate der Prüfungsbesprechung an den Minister weiter.

Art. 24 - Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird Bewerbern ausgestellt, die mindestens 60 Prozent der Punkte für das Modul erreichen, sofern sie 50 Prozent der Punkte für jeden Kursus des Moduls erreicht haben.

Art. 25 - Das Brevet I wird Bewerbern ausgestellt, die für jedes Modul der Ausbildung eine gültige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss erhalten.

Die Gültigkeit der Bescheinigungen wird zum Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses des letzten Moduls der Ausbildung geprüft.

Art. 26 - Das Brevet wird vom Kursdirektor unterzeichnet.

KAPITEL 6 — *Disziplin*

Art. 27 - Der Kursdirektor kann einen Auszubildenden aus schwerwiegenden Gründen und nach Anhörung des Betroffenen von den Kursen oder den Prüfungen ausschließen. Der Ausschluss vom Kursus führt zum Ausschluss von der Prüfung.

Der ausgeschlossene Auszubildende kann binnen fünf Werktagen nach dem Ausschluss per Einschreiben einen mit Gründen versehenen Widerspruch beim Generaldirektor einlegen. Dieser oder sein Beauftragter befindet binnen fünfzehn Tagen nach Empfang des Widerspruchs darüber.

KAPITEL 7 — *Gleichsetzungen*

Art. 28 - Am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Königlichen Erlasses wird der Gasschutzanzugträgerschein, der gemäß dem Ministeriellen Erlass vom 22. November 2004 über den Gasschutzanzugträgerschein und die entsprechende Ausbildung von einem im Königlichen Erlass vom 8. April 2003 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste erwähnten provinziellen Ausbildungszentrum für die öffentlichen Feuerwehrdienste beziehungsweise dem darin erwähnten Föderalen Ausbildungszentrum für die Hilfsdienste ausgestellt worden ist, für einen Zeitraum von drei Jahren mit der Bescheinigung über das Modul V gleichgesetzt.

Art. 29 - Der Kursdirektor befreit Bewerber, die einen Test über "umluftunabhängige Atemschutzgeräte" bei einem provinziellen Ausbildungszentrum für die öffentlichen Feuerwehrdienste beziehungsweise beim Föderalen Ausbildungszentrum für die Hilfsdienste bestanden haben, von Modul IV.

Der in Absatz 1 erwähnte Test besteht aus:

1. einem theoretischen und praktischen Teil über die Benutzung des Druckluft-Atemschutzgeräts: Auf- und Absetzen der Maske, Umhängen und Abnehmen des Druckluft-Atemschutzgeräts und Wechseln der Flaschen,
2. der Anwendung der korrekten Orientierungs- und Bewegungstechniken während mindestens zwanzig Minuten.

KAPITEL 8 — *Schlussbestimmungen*

Art. 30 - Aufgehoben werden:

1. Artikel 1 § 1 Nr. 1, Artikel 1 § 2 und § 3 und die Artikel 2 bis 8 des Königlichen Erlasses vom 20. August 1985 zur Einführung von Ausbildungskursen in Sachen Zivilschutz für bestimmte endgültig ernannte Bedienstete der Generaldirektion des Zivilschutzes,

2. der Ministerielle Erlass vom 18. August 1986 zur Organisation von Ausbildungskursen in Sachen Zivilschutz für bestimmte endgültig ernannte Bedienstete der Generaldirektion des Zivilschutzes,

3. der Ministerielle Erlass vom 23. Dezember 1991 zur Bestellung der Kursdirektoren und der Lehrbeauftragten für die Ausbildungskurse in Sachen Zivilschutz für bestimmte endgültig ernannte Bedienstete der Generaldirektion des Zivilschutzes.

Art. 31 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. August 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau A. TURTELBOOM

Anlage

Modul I umfasst folgende theoretische Kurse:

Titel des Kursus	Dauer	Punkte
Radioaktivität	4 Stunden	20
Physik	14 Stunden	70
Chemie	16 Stunden	80
Hydraulik	8 Stunden	40
Elektrizität	6 Stunden	30
Befehlsgebung, kommunikative Fähigkeiten und Pädagogik	9 Stunden	45
Bewältigung chemischer Einsätze	8 Stunden	40
Administrative Ausbildung	3 Stunden	15
TOTAL	68 Stunden	340

Modul II umfasst folgende theoretische und praktische Kurse:

Titel des Kursus	Dauer	Punkte
Telekommunikation	6 Stunden	30
Einsatzmaterial und -techniken	56 Stunden	280
TOTAL	62 Stunden	310

Modul III umfasst folgende praktische Kurse:

Titel des Kursus	Dauer	Punkte
Rettungstechniken	36 Stunden	180
Erkennung chemischer Stoffe	5 Stunden	25
Erkennung nuklearer Stoffe	5 Stunden	25
Verschmutzung (technische Hilfe)	30 Stunden	150
TOTAL	76 Stunden	380

Modul IV umfasst folgenden praktischen Kursus:

Titel des Kursus	Dauer	Punkte
Umluftunabhängige Atemschutzgeräte (ARI)	16 Stunden	80

Modul V umfasst folgenden praktischen Kursus:

Titel des Kursus	Dauer	Punkte
Gasschutzanzugträger	30 Stunden	150
Total der Ausbildung	252 Stunden	1 260

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. August 2009 zur Organisation der Ausbildungskurse in Bezug auf das Brevet I für die Einsatzbediensteten des Zivilschutzes beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM